

Teil C ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN (mit Preisblättern)

INHALT

C1	Sachlicher Geltungsbereich
C2	Leistungsumfang und Preise
C3	Liefertermine und Übergabeort
C4	Fertigungsüberwachung
C5	Qualitätssicherung
C6	Abnahme
C7	Gewährleistung und Ersatzteilversorgung
C8	Zahlungsverfahren
C9	Vertragserfüllungsbürgschaft/ Vertragsstrafe
C10	Kündigung
C11	Auftrag als abschließende Regelung
C12	Auftragsänderungen
C13	Recht, Gerichtsstand
C14	Bestandteile des Auftrages
C15	Sonstige Forderungen
C16	Preisblätter

C1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Allgemeinen Anforderungen (Teil C) regeln die Fertigung und Lieferung gemäß den Speziellen Fahrzeuganforderungen (Teil B).

Der Auftragnehmer erbringt die vorgenannten Leistungen entsprechend dieser Anforderungen.

C2 Leistungsumfang und Preise

Als Vergütung für die Leistungen, die der Auftragnehmer im Rahmen eines Auftrages zu erbringen hat, zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die im Gesamtangebot festgelegten Preise. Die vereinbarten Preise enthalten die Kosten für Verpackung, Transport sowie alle Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben. Sie sind Festpreise in Euro, frei Übernahmeort.

Die Preise sind als Brutto- und Nettopreis anzugeben. Die Mehrwertsteuer ist anzugeben.

C3 Liefertermine und Übergabeort

Die Lieferung des TSFW hat

schnellstmöglich, jedoch spätestens bis 20. Dezember 2026,

an den Liefer- und Übergabeort zu erfolgen.

Liefer- und Übergabeort ist die Adresse des Auftraggebers.

Die Transportkosten und das Transportrisiko zum Liefer- und Übergabeort trägt der Auftragnehmer.

C4 Fertigungsüberwachung

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, sich in Absprache mit dem Auftragnehmer, während der Fertigung von der Einhaltung **der Speziellen Fahrzeuganforderungen** zu überzeugen.

C5 Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer muss ein produktbezogenes **Qualitätssicherungssystem** unterhalten. Dieses System muss sicherstellen, dass die Qualitätsanforderungen an das Material sowie für alle Phasen der Fertigung festgelegt sind und während dieses Zeitraums eingehalten werden. Es muss die frühzeitige Feststellung von Mängeln sowie rechtzeitige und wirksame Korrekturmaßnahmen gewährleisten. Nachweise über die Durchführung dieser Maßnahmen, auch bei Subunternehmen, müssen dem Auftraggeber jederzeit zur Verfügung stehen. Das System ist im Angebot zu beschreiben.

C6 Abnahme

6.1 öffentlich-rechtliche Abnahmeprüfung

Die öffentlich-rechtliche Abnahmeprüfung nach § 21 StVZO und die technische Abnahme mit Vorlage einer Konformitätserklärung nach Richtlinie 89/392/EWG hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber für jedes einzelne fertig gestellte Fahrzeug vorzulegen. Dies gilt auch ggf. für das Baumusterfahrzeug. Außerdem ist dem Auftraggeber die Erstinbetriebnahme der Elektroinstallation für jedes einzelne Fahrzeug zu bestätigen. Eine Bedienungsanleitung ist für das Fahrzeug selbst und jedes einzelne Ausstattungsteil in deutscher Sprache zu übergeben, für welches eine Bedienungsanleitung vorgesehen ist.

Die Bedienungsanleitungen sollen die zur Wartung notwendigen Angaben enthalten.

6.2 zivil-rechtliche Abnahmeprüfung

Das fertiggestellte Fahrzeug wird vor der Auslieferung durch vier Beauftragte des Auftraggebers beim Auftragnehmer abgenommen. Sollte die Vor-Abnahme nicht in einem Zeitraum von acht Arbeitsstunden (einschließlich Reisezeit) durchführbar sein, stellt der Auftragnehmer auf seine Kosten dem Auftraggeber eine Übernachtungsmöglichkeit für vier Personen in einem Hotel zur Verfügung, dass nach Landeskategorie mindestens über drei Sterne verfügt und nicht mehr als zwanzig Kilometer vom Abnahmeort entfernt ist.

Die Bereitstellung der Fahrzeuge zur Abnahme ist dem Auftraggeber spätestens drei Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

Nimmt der Auftraggeber die Leistung wegen festgestellter Mängel nicht ab, so gilt die Leistung gemäß dem Mängelprotokoll als „nicht bereitgestellt“.

Die Abnahme-Beauftragten sind bei ihrer Arbeit vom Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen zu unterstützen. Die Abnahme findet witterungsabhängig in geschlossenen, beheizten Gebäuden statt. Während der Abnahme hat der Hersteller einen kompetenten deutschsprachigen Mitarbeiter bzw. einen kompetenten Mitarbeiter mit Dolmetscher als ständigen Ansprechpartner bereitzuhalten.

Die Fahrzeuge werden nach erfolgter Lieferung an den Liefer- und Übergabeort einer Endkontrolle zur mängelfreien Übergabe unterzogen. Diese Überprüfung gilt als Abnahme im kaufrechtlichen Sinne (BGB).

Die Einzelheiten der Übergabe der Fahrzeuge werden in Absprache mit dem Auftraggeber geregelt.

C7 Gewährleistung und Ersatzteilversorgung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Fahrzeuge einschließlich der Ausstattung über einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren betrieben werden sollen. Es sind daher alle korrosionsschutztechnischen Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Betriebszeitraum ohne Korrosionsausfallschäden möglichst sicher zu erreichen. Art und Umfang der im Rahmen des Produktionsprozesses durchzuführenden Korrosionsschutzmaßnahmen sind in einem detaillierten Bericht zu beschreiben (siehe hierzu Teil B der Leistungsbeschreibung unter dem Punkt „Korrosionsschutz“).

Die **Ersatzteilversorgung** einschließlich des Fahrgestells, der Ausstattung, der Ein- und Ausbauten ist für mindestens **20 Jahre** nach Auslieferung sicherzustellen. Ferner ist eine fortlaufende technische Betreuung zu gewährleisten; dies beinhaltet u. a. die Information über technische Veränderungen, auftretende Mängel und Umrüstungsmaßnahmen sowie Neuentwicklungen.

Soweit es sich nicht um feuerwehrspezifische Ausrüstung und Gerätschaften handelt, sind handelsübliche Produkte anzubieten, deren Produktion bzw. Ersatzteilhaltung für den Zeitraum der durchschnittlichen Nutzungsdauer zu marktüblichen Konditionen vorgehalten wird.

Die Gewährleistung gilt für eine Dauer von mindestens zwei Jahren. Sie beginnt mit der Erstzulassung des Fahrzeuges/Gerätes. Treten in dieser Zeit Mängel am Fahrzeug/Gerät auf, hat der Auftragnehmer diese unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

Den Angebotsunterlagen ist eine Aufstellung mit den Firmenbezeichnungen bzw. Namen und Adressen derjenigen Firmen beizufügen, die ermächtigt sind, Arbeiten während und unter Gewährleistung von Garantie des Fahrzeuges (Fahrgestell und Aufbau) durchzuführen.

Werden bei der Ausführung der Leistung vom Auftragnehmer Unteraufträge für Teilbereiche an andere Firmen übergeben, so sind diese und die von diesen zu erbringenden Leistungen dem Auftraggeber mit dem Angebot zur Kenntnis zu geben. Die vertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich Garantiefüllung etc. an den Auftragnehmer werden hierdurch nicht berührt.

Ausfallzeiten aufgrund technischer Mängel während der Gewährleistungszeit verlängern automatisch die Gewährleistungszeit um die Dauer des Nutzungsausfalles.

Der Auftragnehmer hat die volle Produkthaftung gemäß den gesetzlichen Bedingungen zu übernehmen.

C8 Zahlungsverfahren

Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung bei dem Auftraggeber einzureichen. Netto-Endpreise, Gesamtauftrag und Umsatzsteuerbeträge sind dabei gesondert anzugeben.

Die Zahlungsziele werden in der ersten Baubesprechung durch einen Zahlungsplan festgelegt.

Der Auftraggeber beabsichtigt Anzahlungen zu tätigen. Als Sicherheit ist dafür eine Bankbürgschaft in Form einer Anzahlungsbürgschaft in Höhe des Wertes der Anzahlung beim Auftraggeber zu hinterlegen.

In der Gesamtrechnung sind die Auftragsnummer und die Ident.-Nummer zu vermerken.

Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tage des Eingangs der Rechnungen beim Auftraggeber, jedoch nicht vor dem Tag der Übernahme der Fahrzeuge. Zahlungsziel ist 21 Kalendertage nach Eingang der Rechnung.

Bei Verträgen mit ausländischen Unternehmen gelten ggf. andere Verfahren. Sie haben jedoch analog dem zuvor beschriebenen Ablauf zu erfolgen.

C9 Vertragserfüllungsbürgschaft/ Vertragsstrafe

Vertragsstrafe:

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine für die Leistungen verwirkt der Auftragnehmer ohne vorherige Mahnung und ohne Nachweis eines Schadens durch den Auftraggeber für jede vollendete Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann, wobei jeder Werktag einer angefangenen Woche als 1/6 Woche gerechnet wird. Die Summe der einzelnen Vertragsstrafen ist auf maximal 8 % des Gesamtauftragswertes begrenzt.

Die Berechnung der Vertragsstrafen wird dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die aufgetretenen Vertragsstrafen innerhalb von 30 Kalendertagen zu erstatten. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegen fällige Zahlungsansprüche des Auftragnehmers berechtigt.

C10 Kündigung

Kommt der Auftragnehmer mit den vertraglichen Leistungen um mehr als acht Wochen in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, ohne vorherige Fristsetzung und Erklärung die Annahme der Leistung abzulehnen.

C11 Auftrag als abschließende Regelung

Der Auftrag umfasst die Gesamtheit der Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bezüglich des Gegenstandes der vorliegenden Angebotsanforderung. Keine der beiden Parteien ist durch Erklärungen oder Schriftstücke, die vor der Auftragserteilung datieren, gebunden, sofern nicht der vorliegende Auftrag hierauf ausdrücklich Bezug nimmt.

C12 Auftragsänderungen

Sollten sich während der Fertigung des ersten Baumusters technisch notwendige Abweichungen vom Leistungsverzeichnis (Teil B) ergeben, hat der Auftragnehmer auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers erforderliche und/oder zweckmäßige Änderungsangebote innerhalb von zwei Wochen schriftlich vorzulegen.

Sollte sich technischer Änderungsbedarf ergeben, der zur Erhöhung des Angebotspreises führt, hat der Auftraggeber das Recht der außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

Der Auftraggeber entscheidet über die Annahme innerhalb von zwei Wochen nach Änderungsangebotseingang.

Der Auftragnehmer wird jede Änderung bestmöglich koordinieren und alle vorhersehbaren Folgen berücksichtigen.

Mehr- oder Minderleistungen werden bei der Berechnung von Vertragsstrafen - soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird - nicht berücksichtigt.

Alle Änderungen des Auftrages bedürfen der Schriftform.

C13 Recht, Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand für alle, sich aus diesem Auftrag ergebenden Streitigkeiten, ist in Sachsen.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden ausgeschlossen.

C14 Bestandteile des Auftrages

Mit Auftragsvergabe sind folgende Unterlagen Nummer 1 bis Nummer 4 in der angegebenen Rangfolge Vertragsbestandteile:

1. Das vorliegende Dokument (Allgemeine Anforderungen, Teil A+C),
2. die Speziellen Fahrzeuganforderungen (Teil B),
3. die zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen mit den allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen) VOL / B und
4. das Angebot.

Nebenangebote sind nicht zugelassen!

C15 Sonstige Forderungen

Die Fahrzeuge inkl. Beladung **müssen** dem neuesten Stand der Technik, der StVZO und den geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Vom Anbieter ist zu bestätigen, dass das Angebot den Forderungen dieser Ausschreibung entspricht. Abweichungen von den Speziellen Fahrzeuganforderungen sind im Angebot **anzugeben** und **entsprechend zu erläutern**. Die Grundvorgaben der Speziellen Fahrzeuganforderungen (Ausschluss-Kriterien) müssen jedoch auf jeden Fall erfüllt sein und bestätigt werden. Die Angaben sind für den Anbieter verbindlich.